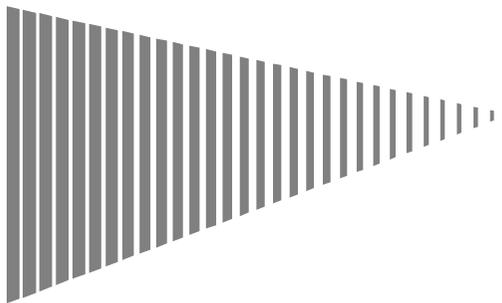


# Umsatzsteuer

## Lieferungen und sonstige Leistungen unter Nutzung elektronischer Medien

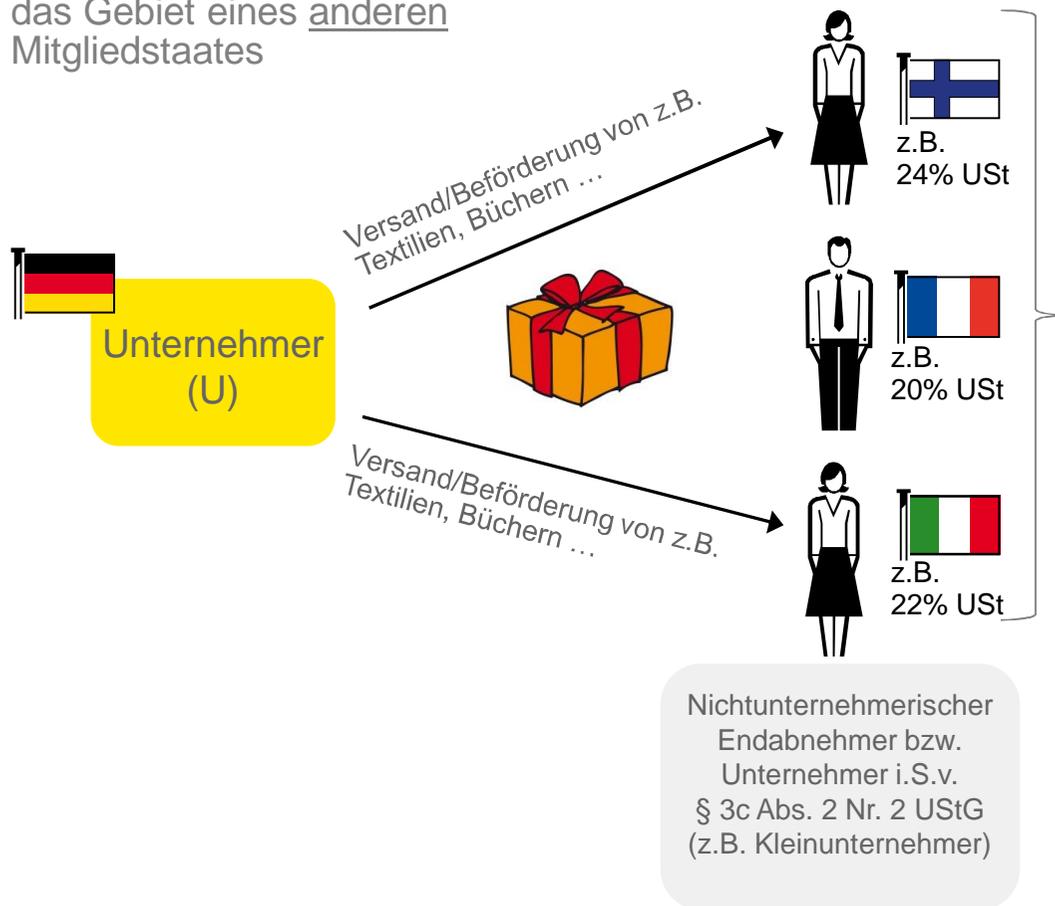


Building a better  
working world



# Innergemeinschaftlicher Versandhandel

Lieferungen von Gegenständen aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates



## § 3c UStG

**Ort der Lieferung** unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen, insbesondere der Liefer- und Erwerbsschwellen im **Bestimmungsmitgliedstaat** (dort, wo die Beförderung oder Versendung endet)

## Folgen für U:

- ▶ Steuerbare und steuerpflichtige Lieferung im Bestimmungsmitgliedstaat
- ▶ Registrierungsverpflichtung und Rechnungsstellung im Bestimmungsmitgliedstaat zu prüfen

# Innergemeinschaftlicher Versandhandel

## Tatbestandsvoraussetzungen des § 3c UStG

---

- ▶ Lieferung eines Gegenstandes, der kein neues Fahrzeug i.S.d. § 1b UStG ist
- ▶ Gegenstand muss **durch Lieferer befördert oder versendet** werden
- ▶ Gegenstand muss aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangen
- ▶ Lieferung muss durch **Unternehmer** im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt werden
- ▶ **Abnehmer** = Privatperson oder Unternehmer i.S.v. § 3c Abs. 2 Nr. 2 UStG

Abnehmer = Privatperson

- ▶ Überschreiten der Lieferschwelle des Bestimmungslandes oder
- ▶ Verzicht auf die Anwendung der Lieferschwelle (§ 3c Abs. 4 UStG)

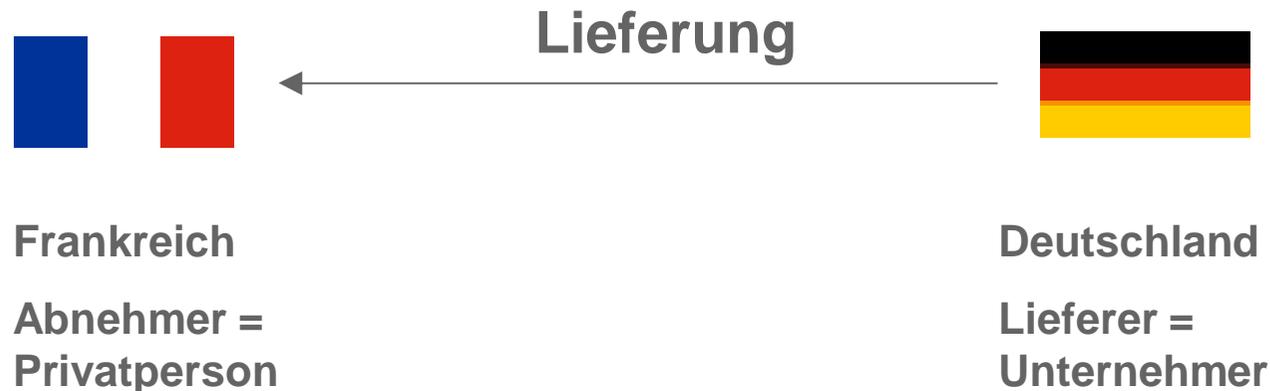
Abnehmer = Unternehmer i.S.v. § 3c Abs. 2 Nr. 2 UStG (z.B. Kleinunternehmer)

- ▶ **weder** Überschreiten der Erwerbsschwelle
- ▶ **noch** Verzicht auf deren Anwendung (§ 3c Abs. 2 Nr. 2 UStG)
- ▶ Überschreiten der Lieferschwelle des Bestimmungslandes

# Innergemeinschaftlicher Versandhandel

## Beispiel

---



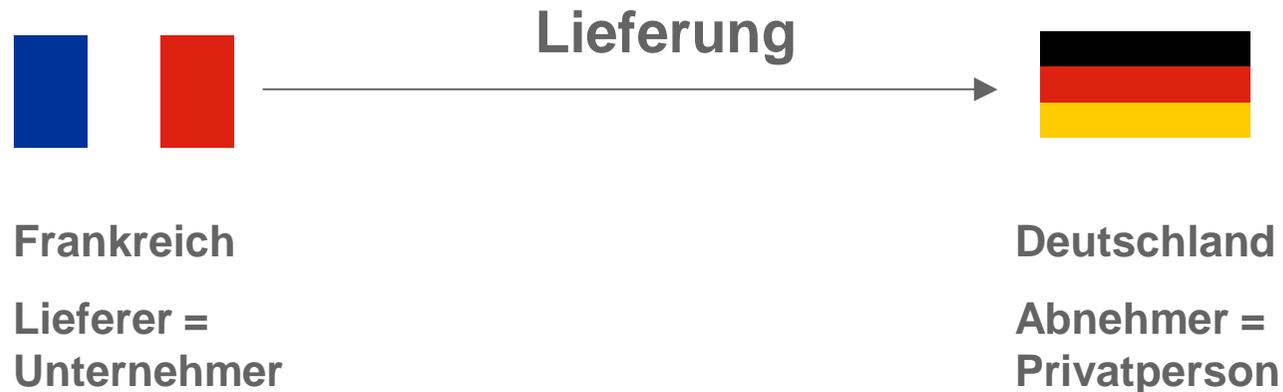
Rechtsfolgen für den Unternehmer bei Überschreiten der Lieferschwelle:

- ▶ Ort der Lieferung gemäß § 3c Abs. 1 UStG in Frankreich (Bestimmungsland)
- ▶ Steuerbare und steuerpflichtige Lieferung in Frankreich
- ▶ **Prüfen:** Registrierungsverpflichtung in Frankreich, Abgabe französischer Steuererklärungen und Rechnungsstellung mit französischer Umsatzsteuer

# Inneregemeinschaftlicher Versandhandel

## Beispiel

---



Rechtsfolgen für den Unternehmer bei Überschreiten der Lieferschwelle:

- ▶ Ort der Lieferung gemäß § 3c Abs. 1 UStG in Deutschland (Bestimmungsland)
- ▶ Steuerbare und steuerpflichtige Lieferung in Deutschland
- ▶ **Prüfen:** Registrierungsverpflichtung in Deutschland, Abgabe deutscher Steuererklärungen und Rechnungsstellung mit deutscher Umsatzsteuer

# Inneregemeinschaftlicher Versandhandel

## Lieferschwelle

---

- ▶ Maßgebend ist die Lieferschwelle des Mitgliedstaates, in dem die Beförderung/Versendung des Gegenstandes endet
- ▶ Für die Ermittlung der Lieferschwelle ist der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen i.S.v. § 3c UStG in einen EU-Mitgliedstaat zuzurechnen ist, maßgeblich

Land	Liefer-schwelle	Land	Liefer-schwelle
Belgien	35.000 EUR	Finnland	35.000 EUR
Bulgarien	70.000 BGN	Frankreich	100.000 EUR
Dänemark	280.000 DKK	...	...
Estland	35.000 EUR	Deutschland	100.000 EUR

- ▶ Ortsverlagerung erfolgt, sobald die Lieferschwelle im lfd. Kalenderjahr überschritten wird
- ▶ Für Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren sind die Regelungen zur Lieferschwelle nicht anzuwenden (daher bei Ermittlung der Lieferschwelle nicht zu berücksichtigen) → **stets Ortsverlagerung in das Bestimmungsland**

# Inneregemeinschaftlicher Versandhandel

## Erwerbsschwelle

---

- ▶ Erwerbsschwelle lediglich bei Lieferungen an Abnehmer i.S.v. § 3c Abs. 2 Nr. 2 UStG (z.B. Kleinunternehmer) zu prüfen
- ▶ Maßgebend ist die Erwerbsschwelle des Mitgliedsstaates, in dem die Beförderung/Versendung des Gegenstandes endet

Land	Erwerbsschwelle	Land	Erwerbsschwelle
Belgien	11.200 EUR	Finnland	10.000 EUR
Bulgarien	20.000 BGN	Frankreich	10.000 EUR
Dänemark	80.000 DKK	...	...
Estland	10.000 EUR	Deutschland	12.500 EUR

# Elektronische Dienstleistungen

## Mehrwertsteuerpaket 2015

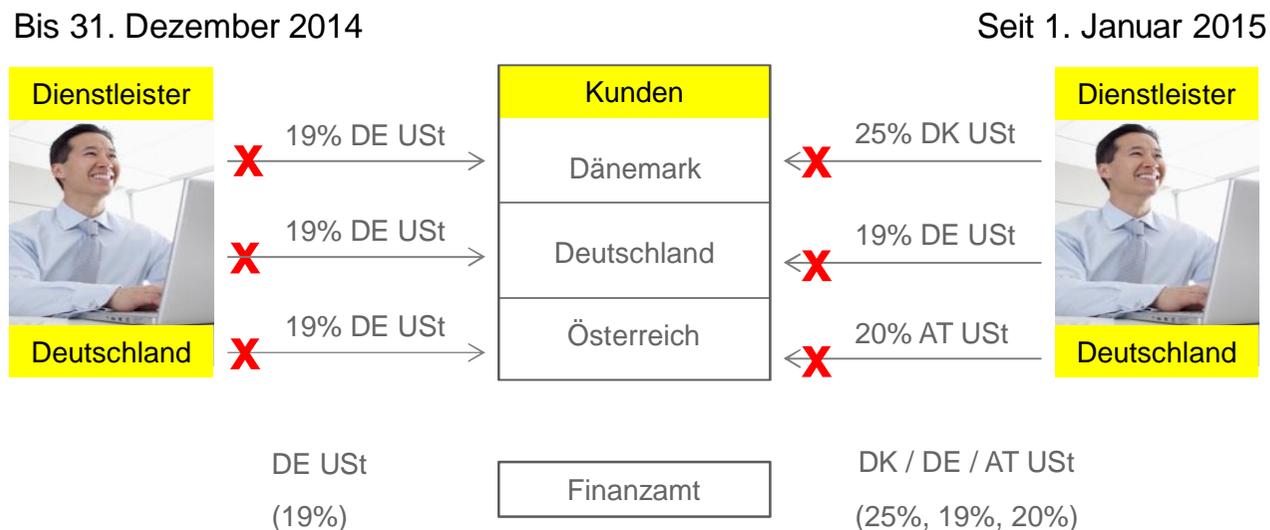
---

- ▶ Änderung des Besteuerungsortes für grenzüberschreitende Dienstleistungen an Nichtunternehmer (i.d.R. Privatpersonen/B2C) in der EU in Form von:
  - ▶ Telekommunikationsdienstleistungen
  - ▶ Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
  - ▶ Leistungen auf elektronischem Weg
- ▶ Keine Änderungen für Warenlieferungen (siehe Versandhandel)
- ▶ Inkrafttreten: 1. Januar 2015
- ▶ Grundlage: EU-Richtlinie 2008/8/EG vom 12. Februar 2008
  - ▶ Umsetzung durch StÄnd-AnpG-KroatienG
  - ▶ EU-Kommission: Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der MwSt-Durchführungsverordnung (Verordnung vom 7. Oktober 2013)

# Elektronische Dienstleistungen

## Was hat sich geändert?

- ▶ **Bisher:** Umsatzsteuer entsteht am Ort des leistenden Unternehmers
- ▶ **Seit 1. Januar 2015:** Umsatzsteuer entsteht im Land des EU-Kunden
- ▶ Leistungen an Nicht-EU-Kunden grds. nicht steuerbar (wie bisher)



# Elektronische Dienstleistungen

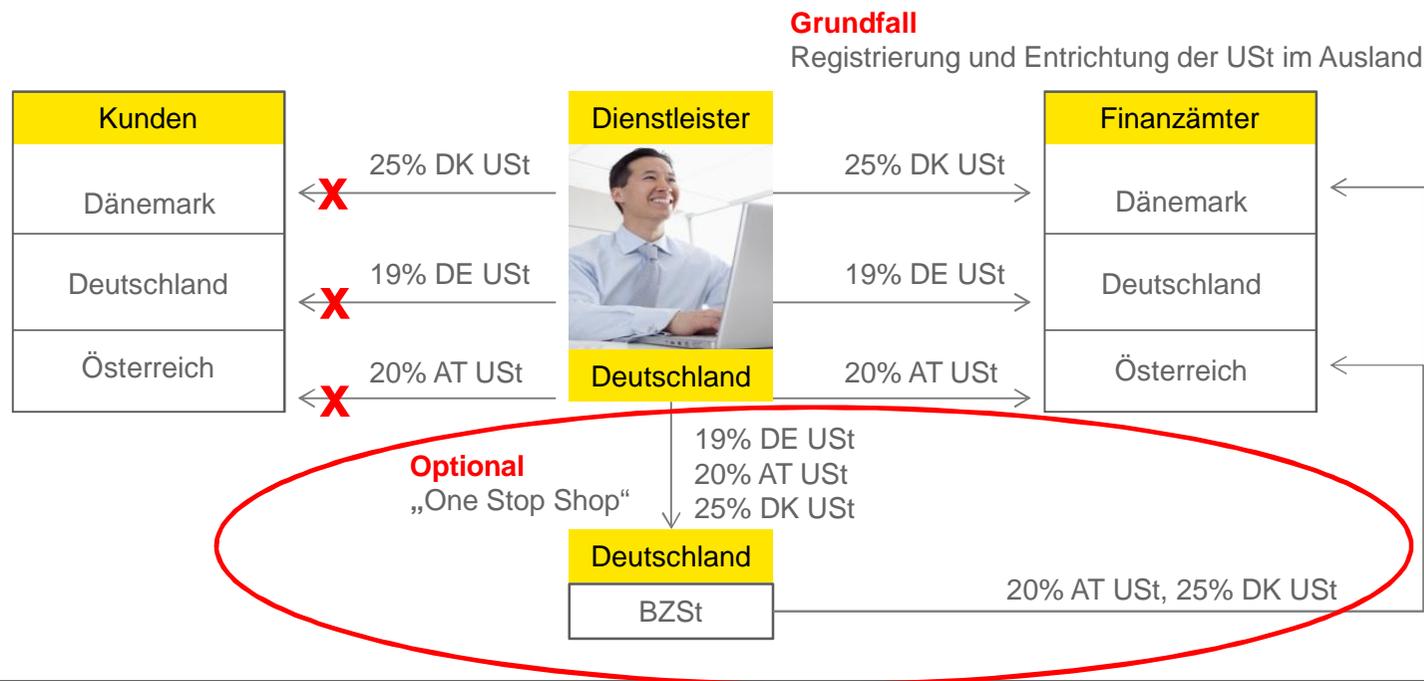
## Bestimmungen des Leistungsortes – B2C

Prüfungsschritt 1: Ort nach unwiderlegbarer Vermutung			
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Leistung an Orten wie Telefonzellen, Kiosk-Telefonen, Hot-Spots, Internetcafés, Restaurants, Hotellobbys, an denen der Empfänger physisch anwesend sein muss</li> <li>▶ Erbringung o.g. Leistungen an Bord eines Schiffes zur Personenbeförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebietes</li> <li>▶ Bei Nutzung auf SIM-Karte gespeicherter Guthaben zur Bezahlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Unwiderlegbare Vermutung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ort der Bereitstellung</li> <li>▶ Abgangsland des Schiffes</li> <li>▶ Land der SIM-Karte (Ländercode)</li> </ul> </li> </ul>		
Prüfungsschritt 2: Ort nach widerlegbarer Vermutung			
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Leistung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ über Festnetz von Wohngebäuden</li> <li>▶ über <u>mobiles</u> Netz gegen <u>nachträgliches</u> Entgelt</li> <li>▶ durch Übertragung von Signalen, wenn Gerät, Programm oder Satellitenkarte notwendig ist</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Land des Wohngebäudes</li> <li>▶ Land der SIM-Karte (Ländercode)</li> <li>▶ Land, in dem das Gerät steht oder an das die Karte versendet wird</li> <li>▶ ... wenn keine abweichenden Anhaltspunkte gegeben sind</li> </ul>		
Prüfungsschritt 3: Ort nach sonstigen Anhaltspunkten			
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Sitz/Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt bestimmt nach <u>mindestens 2</u> der folgenden Kriterien:               <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Rechnungsanschrift</li> <li>▶ IP-Adresse/geo. Lokalisierung</li> <li>▶ Bankangaben (Ort der Bank)</li> <li>▶ Mobilfunk-Ländercode auf der SIM-Karte</li> <li>▶ Ort des Festnetzanschlusses</li> </ul> </td> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Bei Leistung an Verkäufer/Käufer von Waren                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ An Verkäufer: Ort, wo Warenbeförderung/-versand beginnt</li> <li>▶ An Käufer: Ort, wo Warenbeförderung/-versand endet</li> </ul> </li> <li>▶ Zulassungsdaten des gemieteten Beförderungsmittels</li> <li>▶ Andere relevante Informationen</li> </ul> </td> </tr> </table> </li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Rechnungsanschrift</li> <li>▶ IP-Adresse/geo. Lokalisierung</li> <li>▶ Bankangaben (Ort der Bank)</li> <li>▶ Mobilfunk-Ländercode auf der SIM-Karte</li> <li>▶ Ort des Festnetzanschlusses</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Bei Leistung an Verkäufer/Käufer von Waren                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ An Verkäufer: Ort, wo Warenbeförderung/-versand beginnt</li> <li>▶ An Käufer: Ort, wo Warenbeförderung/-versand endet</li> </ul> </li> <li>▶ Zulassungsdaten des gemieteten Beförderungsmittels</li> <li>▶ Andere relevante Informationen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Rechnungsanschrift</li> <li>▶ IP-Adresse/geo. Lokalisierung</li> <li>▶ Bankangaben (Ort der Bank)</li> <li>▶ Mobilfunk-Ländercode auf der SIM-Karte</li> <li>▶ Ort des Festnetzanschlusses</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Bei Leistung an Verkäufer/Käufer von Waren                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ An Verkäufer: Ort, wo Warenbeförderung/-versand beginnt</li> <li>▶ An Käufer: Ort, wo Warenbeförderung/-versand endet</li> </ul> </li> <li>▶ Zulassungsdaten des gemieteten Beförderungsmittels</li> <li>▶ Andere relevante Informationen</li> </ul>		

# Elektronische Dienstleistungen

## Vereinfachungsregelung – One-Stop-Shop

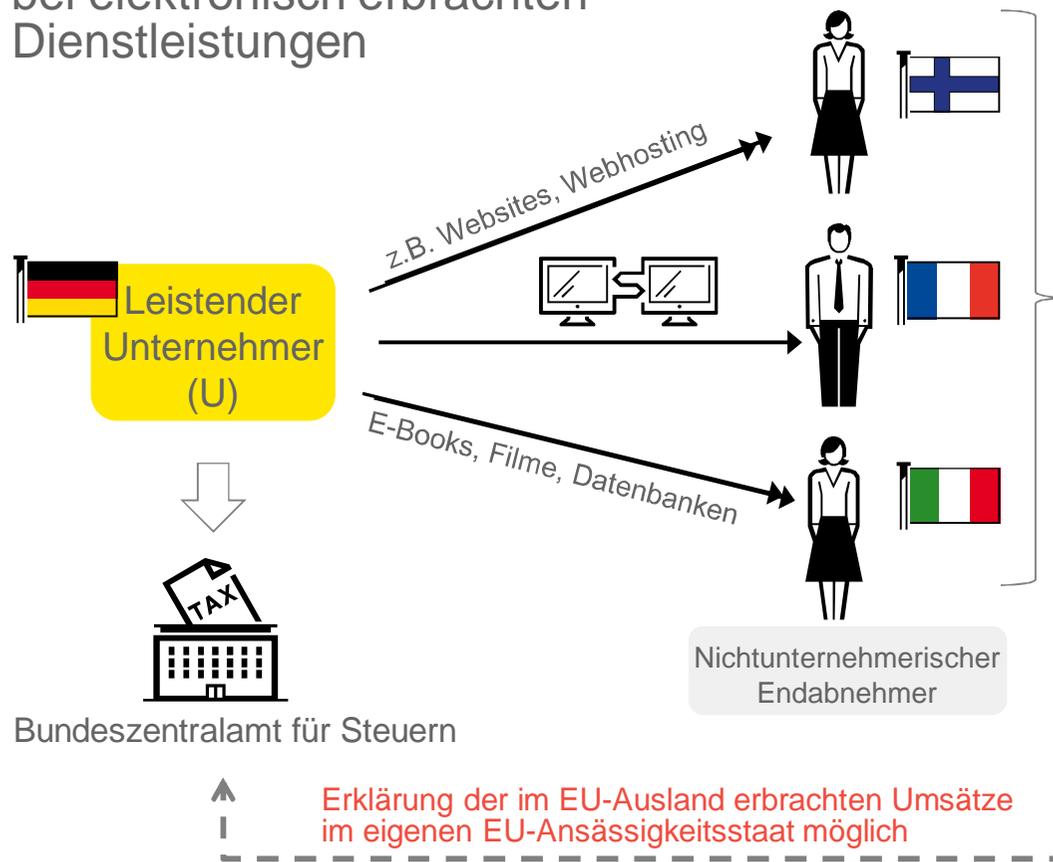
- ▶ USt ist eigentlich in den einzelnen Ländern abzuführen
- ▶ Vereinfachungsregelung – One-Stop-Shop („MOSS“, „MISS“, „KEA“)
  - ▶ Erklärung und Abführung im Ansässigkeitsland (in D: BZSt)
- ▶ Für Leistungen von Nicht-EU-Unternehmen an EU-Kunden (B2C) besteht bereits eine One-Stop-Shop-Regelung



# Elektronische Dienstleistungen

## Leistungsort seit 1. Januar 2015

Änderung des Leistungsorts bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen



**§ 3a Abs. 5 UStG n.F.**  
 Seit 1. Januar 2015 Ort der Dienstleistung am Wohnsitz des nichtunternehmerischen Endabnehmers.

U muss sich seit 1. Januar 2015 in jedem einzelnen Land registrieren lassen und die Umsätze mit den lokalen Steuersätzen erklären

**Vereinfachung:**  
 Einführung eines Mini-One-Stop-Shop (MOSS, MISS oder KEA) für im EU-Ausland erbrachte Dienstleistungen nach § 3a Abs. 5 UStG (gilt nicht für Drittstaaten)



# Ihre Ansprechpartner

---



**Falko Kanitz**  
Executive Director | Steuerberater

Tel +49 341 2526 23061  
Mobil +49 160 939 23061  
Fax +49 341 2526 42502  
E-Mail [falko.kanitz@de.ey.com](mailto:falko.kanitz@de.ey.com)



**Laura Fix**  
Manager | Steuerberaterin

Tel +49 341 2526 16830  
Mobil +49 160 939 16830  
Fax +49 341 2526 42502  
E-Mail [laura.fix@de.ey.com](mailto:laura.fix@de.ey.com)

# Hinweise zu dieser Präsentation

---

Diese Präsentation kann die Ergebnisse unserer Untersuchung naturgemäß nur zusammenfassend darstellen. Sie beruht auf den uns überlassenen Unterlagen und mündlich erteilten Auskünften. Für den Fall, dass der dieser Präsentation zugrunde liegende Sachverhalt oder die getroffenen Annahmen unzutreffend sind oder sich ändern, kann sich dies auf die Gültigkeit der Aussagen der vorliegenden Präsentation auswirken.

Diese Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder.

Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Präsentation erforderlich machen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, diese Präsentation aufgrund einer Änderung der zugrunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Diese Präsentation wurde ausschließlich für unseren Mandanten im Rahmen der mit unserem Mandanten geschlossenen Mandatsvereinbarung erstellt. Sie ist nicht dazu bestimmt, Dritten als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Dritten gegenüber übernehmen wir keinerlei Verpflichtungen, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten (keine Dritthaftung), es sei denn, wir haben einem Dritten gegenüber im Vorhinein schriftlich etwas Abweichendes bestätigt.

## Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen — für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten.

**Weitere Informationen finden Sie unter [www.ey.com](http://www.ey.com).**

In Deutschland ist EY an 22 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2015 Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

All Rights Reserved.

[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)